



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|-------------------------------------|---|
| Hochschule | Apollon Hochschule der Gesundheitswirtschaft | | |
| Ggf. Standort | Bremen | | |
| Studiengang | <i>Sozialmanagement</i> | | |
| Abschlussbezeichnung | Bachelor of Arts (B.A.) | | |
| Studienform | Präsenz | <input type="checkbox"/> | Fernstudium <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/> |
| | Berufsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | VZ: 6 Semester (36 Monate) / TZ: 8 Semester (48 Monate) | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 180 ECTS | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 02/2016 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | Nicht begrenzt | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 34 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 3 | Pro Semester | <input type="checkbox"/> |
| | | Pro Jahr | <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | 34: für die Jahre 2016-2020; 3: für Studienbeginn 2016 bzw. 2017 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 1 |

| | |
|----------------------------|---|
| Verantwortliche Agentur | AHPGS - Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales |
| Zuständige/r Referent/in | |
| Akkreditierungsbericht vom | 27.07.2021 |

Inhalt

| | | |
|----------|--|-----------|
| | <i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> | 6 |
| 1 | Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| | <i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> | 6 |
| | <i>Studiengangprofil (§ 4 MRVO)</i> | 7 |
| | <i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> | 7 |
| | <i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> | 8 |
| | <i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> | 8 |
| | <i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> | 9 |
| | <i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> | 9 |
| 2 | Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 10 |
| 2.1 | <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> | 10 |
| 2.2 | <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> | 10 |
| | <i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i> | 10 |
| | <i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i> | 12 |
| | <i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i> | 12 |
| | <i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i> | 16 |
| | <i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i> | 17 |
| | <i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i> | 19 |
| | <i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i> | 21 |
| | <i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i> | 23 |
| | <i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i> | 26 |
| | <i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i> | 26 |
| | <i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i> | 27 |
| | <i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i> | 30 |
| 3 | Begutachtungsverfahren | 31 |
| 3.1 | <i>Allgemeine Hinweise</i> | 31 |
| 3.2 | <i>Rechtliche Grundlagen</i> | 31 |
| 3.3 | <i>Gutachtergremium</i> | 31 |
| 4 | Datenblatt | 33 |
| 4.1 | <i>Daten zum Studiengang</i> | 33 |
| 4.2 | <i>Daten zur Akkreditierung</i> | 35 |
| 5 | Glossar | 36 |
| | Ergebnisse auf einen Blick | |

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft ist eine private Hochschule, die im November 2005 in Bremen gegründet wurde. Ausgangspunkt für die Gründung war die Situation am Arbeitsmarkt, die durch einen großen Bedarf an akademisch qualifizierten Gesundheitsmanagerinnen und -managern gekennzeichnet war. Die Hochschule gehört zur Klett-Gruppe, einem der führenden Bildungsunternehmen in Europa. Betreiberin der Hochschule ist die „Deutsche Weiterbildungsgesellschaft mbH“ mit Sitz in Stuttgart, unter deren Dach die Unternehmen der Erwachsenen- und Weiterbildung der Klett-Gruppe zusammengefasst sind.

Das Studienangebot der APOLLON Hochschule ist speziell auf die Nachfrage im Gesundheits- und Sozialsektor ausgerichtet. Aktuell bietet die Hochschule an drei Fachbereichen (Fachbereich I: Gesundheitswirtschaft, Fachbereich II: Prävention und Gesundheitsförderung, Fachbereich III: Pflege und Soziales) dreizehn Studiengänge in Form eines Fernstudiums an (ca. 1.400 Studierende). In Absprache mit dem Land Bremen wird der Fachbereich als inhaltliche Zuordnung geführt, der keine akademische Selbstverwaltung aufweist, da die Aufgaben durch den Senat der Hochschule erfüllt werden. Die Fachbereiche stellen die inhaltliche Klammer um bestimmte, inhaltlich zusammengehörige Themengebiete dar. Das wissenschaftliche Personal umfasst 15 hauptamtliche Professorinnen und Professoren, sechs wissenschaftlich Mitarbeitende und drei studentisch Mitarbeitende (Stand: 31.12.2020).

Ein wesentliches Merkmal der APOLLON Hochschule zeigt sich in der Dezentralität der Prozesse. Am Hochschulstandort in Bremen werden dabei die Kernprozesse gebündelt. Weitere Prozesse finden innerhalb der Studiengemeinschaft Darmstadt (Tochtergesellschaft der Klett-Gruppe) am Standort Darmstadt statt, wo sich u.a. das APOLLON Logistikzentrum und die Buchhaltung befinden. Die Lehrenden der Hochschule am Standort Bremen arbeiten einerseits hauptamtlich als Dekaninnen/Dekane und Studiengangleiter/-innen, andererseits dezentral nebenberuflich (als Autoren/-innen, Tutoren/Tutorinnen oder Dozenten/Dozentinnen bzw. externe Lehrbeauftragte).

Die Hochschule bietet ihren Studierenden (über 90 % der Studierenden sind berufstätig) die Möglichkeit der Weiterbildung in Form eines Hochschulstudiums, das mit beruflichen und persönlichen Verpflichtungen zu vereinbaren ist. Hierbei ergeben sich im Vergleich zu einem Präsenzstudium die folgenden Besonderheiten: Zu den Erfolgsfaktoren selbstgesteuerten Lernens gehören drei psychologische Bedürfnisse, die starke Motivationen auslösen. Lernsettings, die diese Bedürfnisse ansprechen, fördern selbstgesteuertes Lernen, wie es ein Fernstudium erfordert. Die drei Bedürfnisse sind:

1. Bedürfnis nach Autonomie oder Selbstbestimmung, dem die Hochschule durch einen hohen Anteil an Fernlehre und einem flexiblen Studien- und Prüfungsmodell begegnet;
2. Bedürfnis nach Kompetenz- oder Wirksamkeitserleben, das die Hochschule durch regelmäßige Studien- und Prüfungsleistungen mit aussagefähigen, qualitativen Feedbacks sowie durch praxisorientiertes Transferlernen zu erfüllen sucht, und
3. Bedürfnis nach sozialer Eingebundenheit, dass – bei aller Einschränkung durch die Methode des Fernlernens – durch persönliche Betreuung, Seminare mit starker Interaktion, Betreuung durch Mentoren und durch Förderung des Austauschs über den Online-Campus ermöglicht wird.

Der zu akkreditierende Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ ist dem Fachbereich III „Pflege und Soziales“ zugeordnet. Der Fernstudiengang, dem ein orts-, zeit- und semesterunabhängiges Lehrkonzept zugrunde liegt, und in dem mit unterschiedlichen didaktischen Lehrmitteln gearbeitet wird, wird sowohl in einer Vollzeit- als auch in einer Teilzeitvariante angeboten.

Die Vollzeitvariante des 180 CP umfassenden Fernstudiengangs ist auf eine Regelstudienzeit von 36 Monaten (sechs Semester), die Teilzeitvariante auf eine Regelstudienzeit von 48 Monaten (acht Semester) konzipiert. Die Studierenden können ihr Studium jederzeit beginnen und Dauer sowie Geschwindigkeit des Studiums individuell festlegen. Die genannten Regelstudienzeiten haben in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten nur eine begrenzte Aussagekraft: Sie legen jedoch insbesondere den Versandrhythmus der Studienunterlagen sowie die Anzahl und die Höhe der Monatsraten der Studiengebühren fest.

Die Hochschule verfügt über einen Online-Campus, über den multimedial angereicherte Studienmaterialien bereitgestellt werden. Hier kommen verschiedene Formate der Onlinelektionen zum Einsatz, beispielsweise Web-Based-Trainings, die sowohl als digitales Quizformat zur vertiefenden Überprüfung der Lerninhalte sowie als multimediale Ergänzung von Studienheften zum Einsatz kommen. Zudem werden ausgewählte Module durch Videos ergänzt, die eigens von und mit den jeweiligen Lehrenden produziert werden. Für die Lehrenden stehen verschiedene Anleitungen zur Erstellung digitaler Formate zur Verfügung.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zu akkreditierende grundständige **Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“** umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 3.975 Stunden Selbstlernzeit, 735 Stunden virtuelle/ interaktive Online-Lehre, 540 Stunden Praktikum und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule. Insgesamt sind im Studiengang 26 Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule vorgesehen, von denen zwei belegt und studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 20 CP (Praktikum) vergeben. Es werden Studiengebühren erhoben.

Der Studiengang richtet sich an Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. Berufstätige, die einen ersten akademischen Abschluss im Bereich des Sozialmanagements erlangen wollen. Voraussetzung für die Immatrikulation gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung ist der Nachweis:

1. der Hochschulzugangsberechtigung oder der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes (Näheres zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife mittels einer Einstufungsprüfung regelt die Ordnung der Einstufungsprüfung der Hochschule).
2. der Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzungen bestimmt sind,
3. bei Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, der die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht (Details regelt die Anlage der Immatrikulationsordnung).

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.). Nähere Informationen über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt im Einzelnen das Diploma Supplement inkl. der relativen ECTS-Note, das Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist.

Gemäß § 1 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung befähigt der Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ die Studierenden zu Führungsaufgaben in verschiedenen Aufgabenfeldern der Sozialwirtschaft auf mittlerer Führungsebene. Hierzu werden neben fundierten ma-

nagementorientierten Kenntnissen und Kompetenzen sowie entsprechenden Branchenkenntnissen der Sozialwirtschaft auch die relevanten Rahmenbedingungen der Sozialwirtschaft und die fachlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit vermittelt; d.h. im Studiengang „Sozialmanagement“ werden Managementkompetenzen mit denen der Sozialen Arbeit verknüpft. Einen erweiterten Rahmen des Studiums bilden die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und das Denken und Handeln in komplexen, übergreifenden Zusammenhängen, die ihrerseits zentrale Elemente dieser Ausbildung darstellen. Hinzu kommt das Erlernen von Techniken zum lebenslangen Lernen. Der Studiengang „Sozialmanagement“ zielt auf die berufliche Schnittstelle von Management und Sozialwesen, das heißt auf Leitungsverantwortung von Organisationen und Unternehmen der Sozialwirtschaft und Non-Profit-Bereichen auf der mittleren Führungsebene, z.B. Kommunalverwaltungen wie Jugend- oder Sozialämter, Wohlfahrtsverbände und Vereine.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden loben die von der Hochschule für die Begutachtung zur Verfügung gestellten guten Unterlagen zum Fernstudiengang und die Beschreibungen seiner Rahmenbedingungen, welche die Qualitätsbewertung des Studiengangs erleichtern. Das vorgelegte Studienkonzept ist aus Sicht der Gutachtenden überzeugend. Das Curriculum ist schlüssig aufgebaut, die Studierenden zeigen sich vom Studiengang, der sich im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum bewährt hat, begeistert. Deutlich erkennbar ist, und von den befragten Studierenden und Absolvierenden bestätigt wird der hohe Service und die ausgeprägte Dienstleistungsorientierung der Hochschule im Hinblick auf ihre Fernstudiengänge und Studierenden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ ist ein Fernstudiengang, der berufsbegleitend in Vollzeit (36 Monate, sechs Semester) oder in Teilzeit (48 Monate, acht Semester) studiert werden kann (die Regelstudienzeiten besitzen in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten nur eine begrenzte Aussagekraft). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Pro Studienjahr sind in der Vollzeitvariante 60 CP, in der Teilzeitvariante ca. 45 CP vorgesehen.

Studierende können ihr Studium jederzeit beginnen. Es gibt keine festgelegte Zahl an Studienplätzen. Es existieren keine festen Kohorten von Studierenden (Semester, Jahrgänge) und auch kein zeitlicher Rhythmus mit festen Stichtagen. Die Studierenden bestimmen die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Zudem können die Studierenden jederzeit den Versandrhythmus der Studienmaterialien vorziehen oder zurückstellen. Die Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können in Deutschland jeden Monat zu einem festgelegten Termin an neun Prüfungsstandorten abgelegt werden. Auch in der Schweiz und in Österreich gibt es einen Prüfungsstandort. Präsenz- und Online-Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i.d.R. freitags und samstags) angeboten, so dass die Studierenden pro Seminar die Wahl haben, in welcher Form sie es absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofil ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beim Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ handelt es sich um einen grundständigen Studiengang, der die Absolvierenden laut Hochschule dazu befähigt, im Berufsfeld der Sozialwirtschaft auf mittlerer Ebene Leitungsaufgaben zu übernehmen. Das geschieht laut Hochschule über die Vermittlung von Methoden- und Fachkompetenzen. In den betriebswirtschaftlichen Fächern erfolgt dies integrativ. So werden beispielsweise im Rahmen des Finanzwesens Verfahren der Investitionsrechnung oder im Rechnungswesen Methoden der Jahresabschlussanalyse gelehrt. Für die Soziale Arbeit hingegen werden Module mit Theorien und Methoden und psychologischen Anwendungsgrundlagen angeboten. Weitere fachliche Inhalte werden in Form von Branchenkenntnissen zur Sozialwirtschaft, dem Sozialrecht oder der Sozialpolitik und Zivilgesellschaft vermittelt. Damit gelingt es, auch aktuelle und zukünftig relevante Themen zu erörtern und innovative Lösungen zu entwickeln. Eine Übertragung und Anwendung des angeeigneten Wissens wird beispielsweise durch Modul 24 „Gruppenprojekt Versorgungsmanagement“ ermöglicht. Hierdurch wird die generelle Managementbefähigung genauso gestärkt wie durch die spezifischen Inhalte der fünf Wahlpflichtfächer und deren praxisnahe Anwendung im Rahmen von Projektplänen.

Einen erweiterten Rahmen des Studiums bilden die Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und das Denken und Handeln in komplexen übergreifenden Zusammenhängen, die ihrerseits zentrale Elemente dieser Ausbildung darstellen. Hinzu kommt das Erlernen von Techniken zum lebenslangen Lernen, die genauso zur Etablierung einer personalen und sozialen Kompetenz beitragen wie die anwendungsbezogene Vermittlung des Themenbereichs Kommunikation in zwei Modulblöcken oder die Beschäftigung mit dem Themenbereich Ethik. Die ausführlichen Modulbeschreibungen sowie der modulare Aufbau der Studienform inkl. Angaben zur Dauer der Module, zu den Lern- und Lehrformen und zum Studienverlauf finden sich im Modulhandbuch.

Mit der zwölf CP umfassenden Bachelor-Thesis weisen die Studierenden nach, dass sie eine begrenzte Problemstellung aus dem Sozialmanagement selbstständig und unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden ziel- und lösungsorientiert innerhalb einer festgelegten Frist bearbeiten können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung sind für die Immatrikulation folgende Nachweise erforderlich:

1. der Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung bzw. der Nachweis der fachgebundenen Studienberechtigung gemäß § 33 des Bremischen Hochschulgesetzes (Näheres zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife mittels einer Einstu-

fungsprüfung regelt die Ordnung der Einstufungsprüfung der APOLLON Hochschule der Gesundheitswirtschaft).

2. die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als Immatrikulationsvoraussetzungen bestimmt sind.
3. bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erforderlich, der die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ermöglicht. Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – oder ein von der Kultusministerkonferenz als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachgewiesen.

Das Zulassungsverfahren verläuft formalisiert und standardisiert ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Sozialmanagement“ wird der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt werden im Studiengang 26 Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule angeboten, wobei von Letzteren zwei studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 20 CP (Praktikum) vergeben. Die Zeitdauer für das Absolvieren eines Moduls ist von den Studierenden individuell einteilbar (siehe dazu auch Kriterium „Curriculum“).

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Kompetenzen, Qualifikationszielen und Inhalten des Moduls, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer; siehe § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit (dabei wird modulbezogen zwischen Präsenz an der Hochschule und Online-Kontakt differenziert) und Selbststudium. Darüber hinaus werden die Modulverantwortlichen (i.d.R. Professuren und wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) benannt. Auch (Grundlagen-)Literatur wird angegeben.

Die im Studiengang zu erwerbenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen, Methodenkompetenzen und Sozialkompetenzen sind dem Selbstbericht als Anlage 2 beigefügt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 25 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist gegeben. Der grundständige Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ umfasst 180 CP. Pro Jahr belaufen sich die CP, abhängig von der Regelstudienzeit und dem damit i.d.R. verbundenen Versandrhythmus der Studienmaterialien, bei 36 Monaten (Vollzeitvariante) auf durchschnittlich 60 CP und bei 48 Monaten (Teilzeitvariante) auf durchschnittlich 45 CP pro Jahr. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit werden in dem Modul „Bachelor-Thesis“ 12 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Er gliedert sich in 3.975 Stunden Selbstlernzeit, 735 Stunden virtuelle/ interaktive Online-Lehre, 540 Stunden Praktikum und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule. Der Gesamtumfang der von der Hochschule zu erbringenden Lehre beträgt 885 Stunden (Präsenz- und Online-Lehre).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 18 Abs. 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 18 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Näheres regelt die Anrechnungsordnung der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkte der Gespräche mit den Vertreterinnen und Vertretern der Hochschule sowie den befragten Studierenden und Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Sozialmanagement“ waren die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Qualität der beiden exemplarisch zur Verfügung gestellten Studienhefte, das hauptamtliche und das professorale Lehrpersonal, die Prüfungsformen, das E-Learning Konzept des Studiengangs, das Praktikum (Modul P610 „Praktikum“, 20 CP) sowie die Qualitätssicherung mittels Evaluation und Evaluationsergebnisse.

Die vor Ort geäußerten Wünsche der Studierenden nach mehr Wahlpflichtfächern, einem anschlussfähigen Masterstudiengang und der Schaffung von mehr Möglichkeiten sich wechselseitig kennenzulernen sind für die Gutachtenden nachvollziehbar und werden entsprechend unterstützt.

Empfohlen wird, den Studierenden die Evaluationsergebnisse in digitaler Form zur Verfügung zu stellen, die Prüfungsform der Fallaufgaben zugunsten anderer Prüfungsformen ggf. zu reduzieren, synchrone Formen des E-Learning aufzubauen, die eigene Berufstätigkeit als Äquivalent zum Praktikum modular transparenter auszuweisen und bezogen auf das hauptamtliche Lehrpersonal den professoralen bzw. professoralen Lehranteil deutlicher aufzuzeigen.

Die Gespräche waren sachlich und fanden in einer offenen und angenehmen Atmosphäre statt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ wurde von der Hochschule vor dem Hintergrund einer Bedarfsanalyse und Auswertung der Marktlage unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarktes entwickelt und 2016 erstmals angeboten. Im Zeitraum der Erstakkreditierung wurde das Curriculum dahingehend verändert, dass eine stärkere kontextbezogene Fokussierung auf Belange des Sozialwesens bzw. der Sozialwirtschaft vorgenommen wurde und sozialarbeiterische Inhalte angepasst und vertieft wurden (*siehe dazu Selbstbericht S. 4 und Kriterium „Studienerfolg“*).

Da für den Bereich Sozialmanagement kein nationaler, hochschulischer Fachqualifikationsrahmen mit festgelegten Kompetenzen existiert, die im Studium erlangt werden sollen, wurde der Studiengang – aufbauend auf den Überlegungen der Erstakkreditierung – weiterentwickelt: Der Empfehlung im Beschluss der Akkreditierungskommission der Erstakkreditierung folgend und in Anlehnung an die Qualifikationsprofile der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement/Sozialwirtschaft (INAS), den Fachqualifikationsrahmen Soziale Arbeit und die Empfehlungen/Stellungnahmen der einschlägigen Spitzenverbände integriert das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sozialmanagement“ Fachwissen, Methoden- und Sozialkompetenzen. Der Studiengang ist darauf ausgerichtet, den Studierenden im Kernbereich des Sozialmanagements sowie in den angrenzenden Bereichen diese fachlichen, methodischen und sozialen bzw. persönlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie später wirtschaftlich fundierte Entscheidungen in anspruchsvollen und komplexen Positionen treffen sowie die entsprechenden Maßnahmen einleiten und durchführen können. Das Curriculum verknüpft dabei Inhalte aus den Themenbereichen des Managements, der Wirtschaft sowie dem Sozialwesen mit bezugswissenschaftlichen Inhalten (z.B. aus dem Rechtswesen, der Psychologie und der Soziologie).

Zugleich werden die Studierenden befähigt, das fachliche Wissen in komplexen beruflichen Zusammenhängen auch unter Berücksichtigung der zugehörigen „Humanfaktoren“ erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die aufgeschlüsselten Kompetenzen (*siehe Anhang 2 im Selbstbericht*) erstrecken sich über die verschiedenen Module. Insgesamt entspricht das gewählte Studiengangskonzept aus durchgehenden Pflichtmodulen sowie der Möglichkeit, im späteren Verlauf des Studiums Wahlpflichtfächer zu belegen und im Rahmen der Profilbildung ein eigenes Thema in der Bachelor-Thesis zu bearbeiten, der Forderung einer individuellen Profilbildung mit direktem Praxisbezug.

Den Studierenden werden zudem Schlüsselkompetenzen (z.B. Kooperations- und Kommunikationskompetenzen) vermittelt, die sie befähigen, das fachliche Wissen in komplexen Projekten umsetzen zu können.

Der Studiengang richtet sich sowohl an Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung als auch an Berufstätige, die einen akademischen Abschluss im Bereich des Sozialmanagements mit dem Ziel erlangen wollen, nach dem Studium im mittleren Management in Einrichtungen der Sozial- oder Gesundheitswirtschaft tätig zu werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Zeitrahmen der Erstakkreditierung hat die Hochschule das Curriculum dahingehend verändert, dass eine stärkere kontextbezogene Fokussierung auf Belange des Sozialwesens bzw. der Sozialwirtschaft vorgenommen wurde und sozialarbeiterische Inhalte angepasst und vertieft wurden. Die Gutachtenden nehmen diese Weiterentwicklungen im Studiengang zur Kenntnis. Da die Anpassungen überwiegend auf der Basis von Evaluationsergebnissen erfolgt sind, sind sie zugleich auch ein Beleg dafür, dass die Hochschule das Instrument der Evaluation adäquat einsetzt.

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind aus Sicht der Gutachtenden im Modulhandbuch und im Selbstbericht klar formuliert. Die studentische Zielgruppe, sowohl Personen mit einer Hochschulzugangsberechtigung als auch Berufstätige, die einen akademischen Abschluss im Bereich des Sozialmanagements erlangen wollen, erwirbt mittels des Studiums die Befähigung zur späteren Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit auf der Ebene des mittleren Managements in Tätigkeitsfeldern im Bereich der Sozial- und/oder der Gesundheitswirtschaft. Neben den fachlichen Grundlagen aus der Praxis der Sozialen Arbeit und aus der Betriebswirtschaft nimmt aus Sicht der Gutachtenden die Vermittlung methodischer und sozialer Kompetenzen zurecht eine wichtige Rolle im Studium ein: diese reichen von Kompetenzen zu wissenschaftlichem Arbeiten und Selbstorganisation über Mitarbeitendenführung, Führungs- und Managementmethoden bis hin zu Kommunikations- und Kooperationskompetenzen sowie zu Formen des Konfliktmanagements. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst, wie in den Unterlagen und den Gesprächen vor Ort ersichtlich wurde, auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Auch die Entwicklung einer ethischen Haltung ist Ziel des Studiums.

Der Studiengang trägt den Erfordernissen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse hinsichtlich dem Qualifikationsniveau angemessen Rechnung.

Von den Gutachtenden positiv registriert wird, dass die Hochschule transparent kommuniziert, dass mit dem Absolvieren des Studiengangs keine staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (im Vergleich mit einem Studiengang der „Sozialen Arbeit“) verbunden ist. Den befragten Studierenden ist dies bewusst.

Die Gutachtenden weisen die Hochschule darauf hin, dass es keine „Qualifikationsprofile“ der „Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement/Sozialwirtschaft“ (INAS) gibt und der diesbezügliche Verweis entsprechend gestrichen werden sollte. Die INAS ist ein internationaler Zusammenschluss von Lehrenden und Forschenden im Bereich des Sozialmanagements / der Sozialwirtschaft an Hochschulen und Forschungsinstituten in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Italien. Sie versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft und internationale Vertretung der Lehrenden und Forschenden im Bereich des Sozialmanagements und dient diesen als Plattform für den Austausch über aktuelle Themen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Hinweis auf die Qualifikationsprofile der „Internationalen Arbeitsgemeinschaft Sozialmanagement/Sozialwirtschaft“ (INAS) ist unzutreffend. Auf ihn sollte entsprechend verzichtet werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Bei dem Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ handelt es sich um einen grundständigen, berufsbegleitend angebotenen Fernstudiengang im Umfang von 180 CP, der in Vollzeit oder in Teilzeit absolviert werden kann. Der Gesamt-Workload liegt bei 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 3.975 Stunden Selbstlernzeit, 735 Stunden virtuelle/ interaktive Online-Lehre, 540 Stunden Praktikum und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule. Insgesamt sind im Studiengang 26 Pflichtmodule und fünf Wahlpflichtmodule vorgesehen, von den zwei belegt und studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und 20 CP (Praktikum) vergeben (*siehe nachfolgende Übersicht*).

Curriculum des Studiengangs

| Bachelor of Arts - Sozialmanagement | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|----------------|----|----|----|----|----|----|----|----|-----|-----|-----|---------------------------|---------------------------------|------------------------|
| Modul-Nr. | Modul | Quartal/Termin | | | | | | | | | | | | Gesamt Cred- Points | Prüfungsleistungen/ Seminare | |
| | | 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. | 12. | | | |
| 610.01 | Einführung in die Soziale Arbeit und wissenschaftliches Arbeiten | | | | | | | | | | | | | | 7 | |
| | Wissenschaftliches Arbeiten | 3 | | | | | | | | | | | | | | Fallaufgabe Seminar |
| | Einführung in die Soziale Arbeit | 4 | | | | | | | | | | | | | | Fallaufgabe |
| 610.02 | Kompetenzen für Studium und Karriere | | | | | | | | | | | | | | 10 | |
| | Projektmanagement | 3 | | | | | | | | | | | | | | Fallaufgabe |
| | Kommunikation | 4 | | | | | | | | | | | | | | Fallaufgabe Seminar |
| | Visualisieren, Präsentieren und Moderieren | | 3 | | | | | | | | | | | | | Fallaufgabe |
| 610.03 | Ethik in der Sozialen Arbeit | | 5 | | | | | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.04 | Allgemeine Volkswirtschaftslehre | | 5 | | | | | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.05 | Grundlagen der Sozialwirtschaft | | 2 | 3 | | | | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe plus |
| 610.06 | Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | | | 5 | | | | | | | | | | | 5 | Klausur |
| 610.07 | Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit | | | 5 | | | | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.08 | Psychologische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit | | | 3 | 2 | | | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.09 | Grundlagen Recht | | | | 5 | | | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.10 | Forschungsmethoden und Soziale Arbeit | | | | | | | | | | | | | | 9 | |
| | Quantitative und qualitative Sozialforschung | | | | 6 | | | | | | | | | | | Klausur |
| | Evidenzbasierte Soziale Arbeit | | | | 3 | | | | | | | | | | | Fallaufgabe |
| 610.11 | Sozialpolitik | | | | | 8 | | | | | | | | | 8 | Hausarbeit |
| 610.12 | Zivilgesellschaft | | | | | 5 | | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe Seminar |
| 610.13 | Sozialrecht I | | | | | 2 | 3 | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.14 | Sozialrecht II | | | | | | 5 | | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.15 | Human Resource Management | | | | | | 6 | | | | | | | | 6 | Klausur |
| 610.16 | Externes Rechnungswesen | | | | | | | 5 | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.17 | Internes Rechnungswesen | | | | | | | 5 | | | | | | | 5 | Fallaufgabe plus |
| 610.18 | Organisation | | | | | | | 5 | | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.19 | Qualitäts- und Prozessmanagement | | | | | | | | 5 | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.20 | Investition und Finanzierung | | | | | | | | 5 | | | | | | 5 | Fallaufgabe |
| 610.21 | Controlling | | | | | | | | 5 | | | | | | 5 | Fallaufgabe plus |
| 610.22 | Fundraising | | | | | | | | | 6 | | | | | 6 | Projektplan |
| 610.23 | Spezielle Aspekte der Kommunikation | | | | | | | | | 7 | | | | | 7 | Fallaufgabe Seminar |
| 610.24 | Gruppenprojekt Versorgungsmanagement | | | | | | | | | | 5 | | | | 5 | Gruppenprojekt |
| Wahlpflicht- fächer (2 aus 5): | | | | | | | | | | | | | | | 10 | |
| 610.W01 | Kinder-, Jugend- und Familienhilfe | | | | | | | | | | 5 | | | | | Projektplan |
| 610.W02 | Gesundheit und Soziale Arbeit | | | | | | | | | | 5 | | | | | Projektplan |
| 610.W03 | Quartiers- und Gemeinwesenentwicklung | | | | | | | | | | 5 | | | | | Projektplan |
| 610.W04 | Migrationsarbeit | | | | | | | | | | 5 | | | | | Projektplan |
| 610.W05 | Soziale Arbeit mit Menschen mit Demenz | | | | | | | | | | 5 | | | | | Projektplan |
| Praxis | | | | | | | | | | | | | | | | |
| P610 | Praktikum | | | | | | | | | | | | 16 | 4 | 20 | Praktikumsbericht |
| Bachelor-Thesis | | | | | | | | | | | | | | | | |
| B610 | Thesis | | | | | | | | | | | | | 12 | 12 | Bachelor-Thesis |
| Credit-Points | | 14 | 15 | 16 | 16 | 15 | 14 | 15 | 15 | 13 | 15 | 16 | 16 | 180 | | |
| Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 48 Monate | | 45 | | | 45 | | | 43 | | | 47 | | | 180 | | |
| Credit-Points pro Jahr bei Regelstudienzeit 36 Monate | | 61 | | | | 59 | | | | 60 | | | | 180 | | |

Im Unterschied zu einer Präsenzhochschule, in der i.d.R. Professorinnen und Professoren die Module in konkrete Lehrveranstaltungen umsetzen, werden in einem Fernstudium vorwiegend von Lehrenden erstellte Studienhefte eingesetzt. Das Blended-Learning-Lernkonzept der Hochschule umfasst darüber hinaus auch Videovorträge, Onlinevorträge, Fachbücher im E-Book-Format. Hier kommen verschiedene Formate der Onlinelektionen zum Einsatz, beispielsweise Web-Based-Trainings, die sowohl als digitales Quizformat zur vertiefenden Überprüfung der Lerninhalte sowie als multimediale Ergänzung von Studienheften zum Einsatz kommen. Zudem werden ausgewählte Module durch Videos ergänzt, die eigens von und mit den jeweiligen Lehrenden produziert werden. Für die Lehrenden stehen verschiedene Anleitungen zur Erstellung digitaler Formate zur Verfügung

Eine Liste der Studienhefte mit Angaben der Titel, der Autorinnen bzw. Autoren, dem jeweiligen Erstellungsdatum sowie Hinweisen z.B. auf eine geplante Neuerstellung, einen Überarbeitungszeitpunkt, eine geplante Ersterstellung etc. liegt vor. Auch die Kurz-Viten der Autorinnen und Autoren sind dem Dokument beigelegt.

Folgende Studienhefte wurden von der Hochschule exemplarisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt:

- a. Puhl, R. (07/2020): Begleitheft Lehrbuch Soziale Arbeit mit Übungen
- b. Mroß, M. (11/2015): Grundlagen der Sozialwirtschaft I

Modul P610 ist ein Praktikum im Umfang von 20 CP bzw. 600 Stunden (540 Stunden Praxiszeit, 60 Stunden Selbststudium). Die berufliche Tätigkeit der/ des Studierenden kann laut Hochschule in einem angemessenen Umfang und bei entsprechend praktikumsrelevanten Inhalten als Praktikum anerkannt werden. Ein praktischer Studienanteil findet gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Praktikumsordnung an einem Lernort außerhalb einer Hochschule statt, i.d.R. in einer Einrichtung der Berufspraxis, einem Betrieb oder einer Behörde. Als Fokusthema für den Praktikumsbericht darf jedes Modulthema des Studiengangs verwendet werden. Während eines praktischen Studienanteils fertigen die Studierenden einen Praktikumsbericht an. Er beinhaltet insbesondere die Beschreibung der Praktikumsstelle, Inhalt und Dauer der einzelnen Tätigkeiten, den Verlauf des Praktikums, die Transferleistung, die Darstellung wesentlicher Arbeitsergebnisse und die Beurteilung der Praktikumsstelle. Der betreuende Gutachtende empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Praktikumsstelle oder eines Praktikums innerhalb der eigenen Berufstätigkeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Sozialmanagement“ wurde auf Basis eines bewährten Entwicklungskonzepts der Hochschule entworfen. Dieses umfasst eine Bedarfsanalyse und eine Auswertung der Marktlage unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitsmarktes. Dieses grundsätzliche Vorgehen der Hochschule wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

Das vorliegende und im Akkreditierungszeitraum qualitativ leicht nachgebesserte Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung oder der Abschluss einer adäquaten beruflichen Ausbildung) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen, wobei die Prüfungsform Fallarbeit dominiert (*siehe dazu Kriterium „Prüfungssystem“*). Der Studiengang bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.

Die Modulbeschreibungen enthalten ausführliche Angaben zu den vorgesehenen Kompetenzen und Lernzielen sowie zu der Verknüpfung von Kompetenzen, Lernmethoden, Kompetenznachweisen und Bewertungskriterien. Die Verwendbarkeit der Module ist sowohl hochschulweit als auch innerhalb des Studienganges dargelegt.

Im Studiengang ist für alle Studierenden ein Praktikum im Umfang von 20 CP bzw. 600 Stunden (540 Stunden Praxiszeit, 60 Stunden Selbststudium) vorgesehen, in dem sie ihr theoretisches und methodisches Wissen im Rahmen empirischer und anwendungsorientierter Forschungsprojekte anwenden, vertiefen und die Praxiserfahrungen kritisch reflektieren sollen. Dieses Praktikum an einem Lernort außerhalb der Hochschule ist insbesondere dann Pflicht, wenn der/die Studierende keiner für den Studiengang einschlägigen beruflichen Tätigkeit nachgeht. Für berufstätige Studierende, die stellen laut Hochschule die Mehrheit der Studierenden, ist vorgesehen, das Praktikumsprojekt im Rahmen der Berufstätigkeit zu absolvieren bzw. ein Teil der Berufstätigkeit als Praktikum (erforderlich ist immer ein Praktikumsbericht) anzuerkennen. Dies wird von den Gutachtenden kritisch diskutiert. Aus Sicht der Gutachtenden kann das Praktikum im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit insbesondere dann durchgeführt werden, wenn die im Rahmen der Berufstätigkeit ausgeführten Aufgaben die inhaltlichen Vorgaben und Kriterien des Praktikums erfüllen und sich die Praktikumsstätigkeit klar von den regulären beruflichen Aufgaben unterscheidet. Sollte Letzteres nicht der Fall sein, ist ein Praktikum im Rahmen der Berufstätigkeit nicht zu empfehlen. Entsprechend wird empfohlen, die Kriterien für ein Praktikumsprojekt im Rahmen der Berufstätigkeit als Äquivalent zum Praktikum in einer „fremden“ Einrichtung transparenter auszuweisen. Als Fokusthema für das Praktikum und den dabei zu erstellenden Praktikumsbericht darf jedes Modul bzw. jedes durch Module abgedeckte Thema des Studienganges verwendet werden.

Der Studienbrief und das Begleitheft, die den Gutachtenden von der Hochschule exemplarisch zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden, sind aus Sicht der Gutachtenden gelungen und entsprechen dem Bachelorniveau gemäß dem hochschulischen Qualifikationsrahmen.

Im Fernstudiengang sind 735 Stunden virtuelle/ interaktive Online-Lehre bzw. E-Learning vorgesehen. Dabei spielen die Begriffe „synchrones“ und „asynchrones“ Lehren und Lernen eine wichtige Rolle. Beim synchronen E-Learning sind unmittelbare Rückfragen, Feedback und Diskussionen zwischen Lehrenden und Studierenden und zwischen den Studierenden möglich, beim asynchronen Lernen agieren die Lernenden in der Regel selbstbestimmt: Sie wählen die Zeit des Lernen und können so das Lernen in ihren Alltag einpassen. Auf Nachfrage der Gutachtenden und in der Diskussion mit den Studiengangverantwortlichen sowie mit den Studierenden und Absolvierenden wird deutlich, dass im Studiengang vorwiegend asynchrones Lernen vorgesehen ist. Die Studierenden erwähnen in diesem Zusammenhang auch, dass es entsprechend auch wenige Möglichkeiten gibt, andere Studierende kennenzulernen. Die Gutachtenden empfehlen deshalb zum einen auch synchrone Formen des E-Learning aufzubauen, zum anderen könnte daraus auch der Vorteil entstehen, dass sich Studierende untereinander schneller und besser kennenlernen würden. Dieser Wunsch wurde von den Studierenden und Absolvierenden im Rahmen der Gespräche vor Ort artikuliert. Zwei weitere Wünsche der Studierenden betreffen eine Ausweitung des Angebots an Wahlpflichtfächern sowie das Angebot eines anschlussfähigen Masterstudienganges.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es wird empfohlen, die Kriterien für ein Praktikumsprojekt im Rahmen der Berufstätigkeit als Äquivalent zum Praktikum in einer „fremden“ Einrichtung transparenter auszuweisen.
- Es wird empfohlen auch synchrone Formen des E-Learning aufzubauen, u.a. mit dem Vorteil, dass sich Studierende untereinander schneller und besser kennenlernen können.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Das Fernstudium an der APOLLON Hochschule, das durch eine Quote von 90 % an berufstätigen Studierenden gekennzeichnet ist, zeichnet sich u.a. durch eine hohe Flexibilität des Studiums aus, die auch den vorliegenden Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ kennzeichnet: Die Studierenden können ihr Studium jederzeit beginnen. Sie bestimmen zudem die Dauer und die Geschwindigkeit ihres Studiums selbst. Auch können sie jederzeit den vorgegebenen Versandrhythmus der Studienmaterialien beeinflussen bzw. Versandpakete vorziehen oder zurückstellen (dies gilt für beide Studienvarianten: Voll- und Teilzeit). Fernprüfungen können jederzeit abgelegt werden. Klausuren können in jedem Monat zu einem festgelegten Termin in Deutschland an neun Prüfungsstandorten abgefasst werden (auch in der Schweiz und in Österreich ist je ein Prüfungsstandort vorhanden).

Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs (Seminare) in einem Gesamtumfang von 150 Stunden werden ausschließlich in Bremen an der APOLLON Hochschule durchgeführt. Alle Seminare werden an mehreren alternativen Terminen pro Kalenderjahr (i.d.R. freitags, samstags) sowohl in einer Präsenz- als auch in einer Online-Variante angeboten. Somit können Studierende selbst entscheiden, in welcher Form sie ein Seminar absolvieren.

Die studentische Mobilität wird dahingehend unterstützt, dass die Studierenden jederzeit das Studium für sechs Monate unterbrechen können, um einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen, so die Hochschule. Die Flexibilität des Studiums (kein Semesterbetrieb) gewährleistet, dass die Studierenden nach ihrer Rückkehr ohne Zeitverlust weiterstudieren können. Laut Hochschule ist diesbezüglich jedoch anzumerken, dass diese Möglichkeit von Studierenden fast nie wahrgenommen wird, da sie bereits oft familiär eingebunden und in verantwortungsvollen Positionen tätig sind und ein längerer Auslandsaufenthalt eine Gefährdung ihrer persönlichen Existenz darstellen könnte. Daher bietet die Hochschule eine Teilnahme an Summer Schools an.

Im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf Antrag in dafür relevanten Modulen anerkannt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und die Anerkennung von Studienleistungen sind in § 18 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachtenden sind im Studiengang prinzipiell geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Aufenthalt der Studierenden an einer anderen nationalen oder internationalen Hochschule ermöglichen. Das heißt, Mobilitätsfenster sind dank der Studienorganisation strukturell gegeben. Studierende, die sich für ein Auslandsstudium, ein Auslandssemester oder ein Auslandspraktikum interessieren, werden von der Hochschule unterstützt. Es ist für die Gutachtenden jedoch auch nachvollziehbar, dass die Studierenden von der Möglichkeit eines Auslandsaufenthaltes infolge ihrer beruflichen oder familiären Verpflichtungen kaum Gebrauch machen. Da der Studiengang als berufsbegleitendes Fernstudium angeboten wird und laut Hochschule fast alle Studierenden berufstätig sind, werden Auslandsaufenthalte aus Sicht der Gutachtenden eher eine Ausnahme bleiben.

Dass die Hochschule ihren Studierenden eine Teilnahme an Summer Schools ermöglicht, wird von den Gutachtenden begrüßt und auch für Berufstätige als eine Chance gesehen, an diesem Lehrformat physisch (oder zumindest virtuell) zu partizipieren. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden der Hochschule die Durchführung von physischen oder ggf. auch virtuellen „Summer Schools“ in der vorlesungsfreien Zeit des Sommer- oder Wintersemesters bezogen auf studiengangrelevante Themen. Diese sollten beibehalten und verstetigt werden, da die Teilnehmenden vom fachlichem Input und neuen Kontakten profitieren können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Durchführung von physischen oder ggf. auch virtuellen „Summer Schools“ in der vorlesungsfreien Zeit des Sommer- oder Wintersemesters zu studiengangrelevanten Themen sollte beibehalten und verstetigt werden, da die Teilnehmenden vom fachlichem Input und neuen Kontakten profitieren können.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der als Fernstudiengang konzipierte und berufsbegleitend angebotene Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ gliedert sich in 3.975 Stunden Selbstlernzeit, 735 Stunden virtuelle/ interaktive Online-Lehre, 540 Stunden Praktikum und 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule. Damit liegt der von der Hochschule im Studiengang zu erbringende Lehrumfang bei insgesamt 885 Stunden. Das wissenschaftliche bzw. Lehrpersonal der Hochschule umfasst 15 hauptamtliche Professorinnen und Professoren, sechs wissenschaftlich Mitarbeitende und drei studentisch Mitarbeitende. Hinzu kommen 42 Modulverantwortliche und 162 Lehrende ohne Modulverantwortung (Stand: 31.12.2020).

Interne und externe Personalressourcen werden von der Hochschule nach den Anforderungen der Curricula und Module sowie bezogen auf die intendierten Wirkungen und Ziele eingesetzt und zusammengeführt. Grundsätzlich beträgt der Anteil der hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung an der APOLLON Hochschule 62 % (Stand: 31.12.2020). Die Hochschule verfügt über einen großen Pool an Lehrenden, der es ermöglicht, jederzeit flexibel auf unerwartete Anforderungen (z.B. Krankheit, Kündigungen) reagieren zu können. Die Verantwortung für die Sicherung der Lehre obliegt den Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit der Abteilung „Externe Personalkoordination“.

Seit dem Start des Bachelorstudiengangs „Sozialmanagement“ im Februar 2016 wurde ein Pool an Autorinnen und Autoren für die Erstellung der Studienmaterialien, Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrenden aufgebaut und laufend erweitert. Eine Lehrverflechtungsmatrix mit Angaben von Semesterwochenstunden lässt sich laut Hochschule im Format der Fernlehre nicht anwenden, da der Studienverlauf nicht in Semester, sondern in die Versandzeitpunkte der Studienmaterialien gegliedert ist, die mit dem individuellen Studienbeginn der Studierenden einsetzen, und die Studierenden selbst den Umfang und die Dauer des Studiums sowie den Umfang ihres Lernpensums bestimmen.

Grundsätzlich werden die Präsenz- und Onlineveranstaltungen der APOLLON Hochschule zu mindestens 50 % von hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung durchgeführt. Die Präsenz- und Online-Veranstaltungen zu den Modulen werden von den verantwortlichen Professorinnen und Professoren und gelegentlich von professionell lehrenden Expertinnen und

Experten durchgeführt. Dies bezieht sich auf das Grundcurriculum ebenso wie auf den Wahlpflichtbereich. Die Anlage „Lehrverflechtungsmatrix“ listet modulbezogen die modulverantwortlichen Personen und die jeweils Lehrenden. In einer weiteren Anlage hat die Hochschule die Lebensläufe der Lehrenden vorgelegt (u.a. mit Angaben zur akademischen Qualifikation, ggf. zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu Veröffentlichungen sowie zu den Lehrgebieten), die in die Lehre im Studiengang eingebunden sind. In den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind die Modulverantwortlichen und die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Lehrenden ebenfalls benannt.

Die konkrete Lehre wird durch folgende Positionen verantwortet bzw. erbracht: Hauptamtliche Professoren/-innen der APOLLON Hochschule, Lehrbeauftragte mit Modulverantwortung (sie nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr) und Lehrbeauftragte ohne Modulverantwortung (Tutoren/-innen, Autoren/-innen und Dozenten/-innen). Die zuletzt genannte Gruppe wird von den Professorinnen und Professoren sowie von Lehrenden mit Modulverantwortung angeleitet und inhaltlich geführt.

Zum Tätigkeitsspektrum der hauptamtlich Lehrenden gehören u.a. die Entwicklung von Lehrmitteln und Seminaren, die Durchführung von Prüfungen, das Feedback auf Einsende- und Fallaufgaben, Web-Based-Training, Forenbetreuung etc.

Das gesamte Personal der Hochschule (Verwaltung und Lehre) hat die Möglichkeit, Weiterbildungsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen. Pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter steht dafür ein Budget von 1.000 Euro pro Jahr zur Verfügung. Für die Weiterqualifizierung von Lehrbeauftragten im Hinblick auf die Anforderungen der Lehre im Fernstudium wurde auf dem Online-Campus ein eigener Weiterbildungsbereich eingerichtet. Hier werden die Lehrbeauftragten mit Hilfe von Online-Lektionen und Web-Based-Trainings für die Online-Lehre qualifiziert. Ziel ist auch, den Lehrenden ein Verständnis für die Studierenden und ihre Lernsituation im Fernstudium zu vermitteln. Die Hochschule hat hierfür eigens ein Weiterbildungskonzept entwickelt.

Weitere Informationen zum Personal und Veränderungen im Personal der Hochschule finden sich in den drei vorliegenden Jahresberichten der Hochschule (2017-2019).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Hinblick auf den Einsatz von Lehrpersonal im Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ orientiert sich die Hochschule an den Anforderungen eines Fernstudiums. Das Curriculum hat einen Lehrumfang von 150 Stunden Kontaktzeit an der Hochschule und 735 Stunden virtuelle/interaktive Online-Lehre, die in der Regel asynchron angeboten wird, wie auch die befragten Studierenden und Absolvierenden bestätigen. Die Aufgaben in der Präsenz- und Online-Lehre verteilen sich auf ein in Qualifikation und Verantwortung heterogen zusammengesetztes Team, bestehend aus hauptamtlichen Professoren/-innen der Hochschule, Lehrbeauftragten mit Modulverantwortung (sie nehmen die ihnen übertragenden Lehraufgaben selbstständig wahr) und Lehrbeauftragten ohne Modulverantwortung (Tutoren/-innen, Autoren/-innen und Dozenten/-innen). Laut Angabe der Hochschulleitung werden die Präsenz- und Onlineveranstaltungen der Hochschule grundsätzlich zu mind. 50 % von „hauptamtlichen Lehrenden mit Modulverantwortung“ durchgeführt. Dies wird von den Gutachtenden zur Kenntnis genommen. Bezogen auf das hauptamtliche Lehrpersonal im Studiengang empfehlen die Gutachtenden der Hochschule den professoralen Lehranteil einschließlich den Lehranteil von „professorablen“ Lehrenden bezogen auf die Präsenz- und Online-Lehre deutlicher aufzuzeigen bzw. auszuweisen. Seit dem Jahr 2019 wird der Studiengang von einer Professorin der Hochschule geleitet, die mit der Denomi-

nation „Soziale Arbeit“ im Bereich der Sozialen Arbeit und des Sozialmanagements aus Sicht der Gutachtenden fachlich einschlägig ausgewiesen ist.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass mit Studienbeginn im Jahr 2016 ein Pool an Autorinnen und Autoren für die Erstellung der Studienmaterialien, Dozentinnen und Dozenten sowie Lehrenden aufgebaut wurde, der sukzessive erweitert wurde und wird. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Zum Tätigkeitsspektrum der hauptamtlich Lehrenden gehören, neben der Lehre, auch die Entwicklung von Lehrmitteln und Seminaren, die Durchführung von Prüfungen, das Feedback auf Einsende- und Fallaufgaben, Web-Based-Training, Forenbetreuung usw.

Im Gespräch mit den Studierenden konnten sich die Gutachtenden davon überzeugen, dass die (fachliche) Betreuung der Studierenden durch die Tutorinnen und Tutoren an der Hochschule gut funktioniert und dass sie von den Lehrenden in der Regel schnell und unkompliziert Rückmeldungen auf Fragen oder Einsendeaufgaben erhalten.

Im Hinblick auf das nichtwissenschaftliche, technisch-administrative Personal sehen die Gutachtenden die Hochschule und den Studiengang angemessen ausgestattet.

Möglichkeiten einer Weiterqualifizierung sowie einer hochschuldidaktischen Weiterbildung für das Lehrpersonal und Möglichkeiten der Weiterbildung für das Verwaltungspersonal sind aus Sicht der Gutachtenden in ausreichendem Maße gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, den professoralen Lehranteil einschließlich den Lehranteil von „professoralen“ Lehrenden bezogen auf die Präsenz- und Online-Lehre deutlicher aufzuzeigen bzw. auszuweisen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Für die Präsenzveranstaltungen stehen der Hochschule an ihrem Standort in Bremen Seminar- und Gruppenarbeitsräume mit einer Fläche von ca. 400 qm zur Verfügung. Alle Räume sind mit W-LAN ausgestattet. Alle Präsenzveranstaltungen des Studiengangs (es sind 150 Stunden Kontaktzeit vor Ort vorgesehen) werden in Bremen durchgeführt. Insgesamt stehen der Hochschule 1.200 qm zur Verfügung.

Für die Lehre und Forschung steht eine hochschuleigene Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Die Präsenzbibliothek beläuft sich derzeit auf ca. 600 Fachbücher sowie einem Fachzeitschriften-Apparat. Die Studierenden können sich über eine Online-Datenbank jederzeit darüber informieren, welche Fachbücher zum Bestand der Präsenzbibliothek gehören. Das Angebot der Präsenzbibliothek kann von Montag bis Freitag (z.T. auch samstags) zwischen 08.00 und 18.00 Uhr genutzt werden. Aufgrund der temporären Anwesenheit der Studierenden wird die Präsenzbibliothek nur in sehr geringem Umfang genutzt. Aus diesem Grund hat die Hochschule den Schwerpunkt auf die Entwicklung einer E-Bibliothek gelegt. Insgesamt haben die Fernstudierenden derzeit Zugriff auf ca. 14.000 Fachbücher und auf über 3.000 Fachzeitschriften (Stand: 31.12.2020). Zudem stehen den Studierenden auf dem Online-Campus unterschiedliche Unterstützungsmaterialien zur Verfügung, z.B. EDV-Studierhilfen, Web-

Based-Trainings, Videos und Übungen im Umgang mit statistischer Software etc. Das Bibliothekskonzept wird in einer Anlage zum Selbstbericht erläutert (*Anlage 33*).

Der „Studienservice“ der Hochschule ist die für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen der Studierenden zuständige Abteilung. Weitere, überwiegend standardisierte Organisations- und Verwaltungsleistungen im laufenden Studienbetrieb werden über den komplexen „Online-Campus“ abgewickelt, mittels dem die Hochschule das Fernstudium und die Betreuung der Studierenden organisiert. Über den Online-Campus stehen den Studierenden umfangreiche Betreuungsangebote und Unterstützungsmöglichkeiten zu Verfügung (z.B. Anleitung für den Umgang mit dem „Campus“; multimediale Lern- und Unterstützungsmaterialien; multi-medial angereicherte Studienmaterialien; Online-Vorträge etc.). Auch Organisations- und Verwaltungsleistungen, die weitgehend standardisiert sind, werden über den Online-Campus abgewickelt. Er spielt auch in den Betreuungsangeboten eine zentrale Rolle, da er das Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und Hochschule darstellt.

Die Hochschule bietet ihren Studierenden und Lehrenden u.a. die folgenden Serviceleistungen an: Für Studierende z.B. ein Mentorenprogramm, Unterstützung für die von den Studierenden gegründeten Stammtische, ein Career-Service, ein Alumni-Netzwerk, einen Studien- und Prüfungsservice. Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Externe Personalkoordination“ zur Verfügung, die sich stets um die Belange der Lehrenden kümmert und die Lehrenden im Online-Campus mit aktuellen Informationen versorgt. Die Lehrenden können sich somit ganz auf die Lehre konzentrieren. Die Seminarorganisation (inkl. Unterbringung der Dozentinnen/ Dozenten, Raumausstattung, Laptop etc.) sowie die Lehrorganisation unterliegen vollständig dem Bereich der Verwaltung. Zudem können die Lehrenden auf unterschiedlichste Unterstützungsmaterialien zurückgreifen, die von der Verwaltung (Externe Personalkoordination sowie Studienentwicklung) in Zusammenarbeit mit den Lehrenden erstellt wurden. Dazu gehören u.a.: eine Autorenhandreichung und eine Handreichung zur Fallaufgabenerstellung, eine Lehrendenhandreichung, ein Leitfaden für Online-Lektionen usw. Zusätzlich haben die Lehrenden über den „Lehrendenbereich“ auf dem Online-Campus ort- und zeitunabhängig Zugriff auf einen umfangreichen Fundus der wichtigsten Dokumente, die sie für ihre Lehrtätigkeit benötigen: z.B. Bewertungsformulare und -bögen, allgemeine Erläuterungen zu Bewertungsbögen, Hinweise zu den Standards für Fall- und Einsendeaufgaben, Notenschema, Empfehlungen zur Betreuung und Begutachtung von Hausarbeiten und Thesen, Hinweise zur Kommunikation mit Studierenden, Informationen über Foren- und Thesenbetreuer, Hinweise zum Umgang mit Täuschungsversuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die APOLLON Hochschule steht für in der Regel berufsbegleitend angebotene Fernstudiengänge in den Bereichen Gesundheit und Soziales (ein Vollzeitstudium ist ebenfalls möglich). Entsprechend ist die Infrastruktur der Hochschule im Hinblick auf die Studiengänge ausgerichtet. Im Zentrum steht die Lernplattform „Online-Campus“, mittels derer die Hochschule das Fernstudium und die Betreuung der Studierenden organisiert. Sie bietet vielfältige Möglichkeiten zur Information, Kommunikation und zur Organisation des Studiums. Für die 150 Stunden an Präsenzveranstaltungen stehen der Hochschule an ihrem Standort in Bremen ausreichend und gut ausgestattete Seminar- und Gruppenarbeitsräume zur Verfügung.

Nach Auffassung der Gutachtenden verfügt die Hochschule über geeignete infrastrukturelle Rahmenbedingungen für die Durchführung des Bachelor-Fernstudiengangs „Sozialmanagement“: d.h. eine angemessene räumliche und sächliche Ausstattung für den Präsenzbereich, ein ausreichendes und breit aufgestelltes administrativ-technisches Personal, welches das wis-

senschaftliche Personal der Hochschule in der Erfüllung seiner Kernaufgaben in der Lehre und bei der Erstellung der Studienmaterialien ebenso in vielerlei Hinsicht unterstützt wie auch die Studierenden, sowie eine geeignete Online-Lernplattform (Online-Campus), über die das Fernstudium umgesetzt wird. Mittels der leistungsfähigen und nutzerfreundlichen digitalen Lernplattform können digitale Studienbriefe, Lernmaterialien in digitalen Formaten, Web-Based-Trainings, Webinare, Lehrvideos und aktuelle Branchennews abgerufen und organisatorische Aufgaben orts- und zeitunabhängig erledigt werden. Da die Studierenden in der Regel berufstätig sind, stellt die Hochschule ihren Studierenden, über den Online-Campus zudem eine E-Bibliothek mit ca. 14.000 digitalen Medien zur Verfügung.

Die für die Gutachtenden erkennbare hohe Qualität von Service, Dienstleistung und Beratung wird von den befragten Studierenden ausdrücklich bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Arten der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsorganisation sind im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung in den Paragraphen 10 bis 42 definiert und geregelt. § 16 regelt die „Arten von Prüfungsleistungen“. Alle Module werden mit einer modulspezifischen Prüfungsleistung abgeschlossen. Prüfungsleistungen gemäß § 16 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sind Fernprüfungen, Präsenzprüfungen und Projektarbeiten und ggf. weitere Prüfungsarten. Als Fernprüfungen definiert sind: Fallaufgaben bzw. Fallstudien, Hausarbeiten (i.d.R. 20 Seiten) und Praktikumsberichte (i.d.R. mind. 15 bis max. 20 Seiten). Als Präsenzprüfungen definiert sind: Klausuren (i.d.R. 120 Minuten), mündliche Prüfungen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten) und Präsentationen (i.d.R. mind. 15 bis max. 45 Minuten). Formen der Prüfungsleistung „Projektaufgabe“ sind: Projektplan (er erfordert eine Skizzierung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: zehn bis elf Textseiten), Projektarbeit (sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements. Frist: Erstellung innerhalb von sechs Wochen. Umfang: 20 Textseiten) und Projektarbeit plus (sie erfordert eine umfangreiche Ausarbeitung mit den Inhalten im Sinne des Projektmanagements und eine Zusatzleistung, die aus der Aufgabenstellung hervorgeht. Frist: Erstellung innerhalb von zehn Wochen. Umfang: 20 Textseiten plus die erforderliche Zusatzleistung). Sonderformen von Projektaufgaben sind die Erstellung eines „Businessplans“ und „Gruppenprojekte“, in denen insbesondere die Fähigkeit zur Teamarbeit und zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen wird. Hinzu kommt die Bachelorprüfung im Umfang von mind. 40 bis max. 60 Textseiten. Alle Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können gemäß § 26 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Im Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ sind folgende Prüfungen vorgesehen: drei Klausuren, 19 Fallaufgaben, drei Fallaufgaben plus, drei Projektpläne, eine Hausarbeit, ein Gruppenprojekt, ein Praktikumsbericht und die Bachelorthesis (*siehe Anhang 3 zum Selbstbericht*). Die Hochschule begründet die eingesetzten Prüfungsleistungen wie folgt: Es werden nicht nur fundierte betriebswirtschaftliche, sozialwirtschaftliche, sozialarbeiterische, sozialrechtliche und sozialpolitische Kenntnisse („Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, „Grundlagen der Sozialwirtschaft“, „Grundlagen Recht“ „Sozialrecht I und II“,

„Theorien und Methoden Sozialer Arbeit“, „Ethik in der Sozialen Arbeit“, „Psychologische und soziologische Grundlagen der Sozialen Arbeit“) vermittelt und mit zugeschnittenen Prüfungsleistungen abgeprüft. Vielmehr müssen die Studierenden im Studienverlauf, aufbauend auf der o.g. Wissensbasis, in unterschiedlichen anwendungsorientierten Modulen („Qualitäts- und Prozessmanagement“, „Fundraising“, „Spezielle Aspekte der Kommunikation“, „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“, „Gesundheit und Soziale Arbeit“, „Quartiers- und Gemeinwesen-Entwicklung“, „Migrationsarbeit“, „Soziale Arbeit mit Menschen mit Demenz“) dieses Wissen in die Praxis transferieren. Insbesondere die Wahlpflichtfächer stellen im Rahmen einer berufsfeldorientierten Projektarbeit den konkreten Transfer wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis dar und leiten auf konkrete Berufsfelder hin.

Die von Seiten der Hochschule eingesetzten Lehrmaterialien sind laut Hochschule mittels unterschiedlichster didaktischer Elemente so aufbereitet, dass sie geeignet sind, die Studierenden systematisch auf die genannten Prüfungen vorzubereiten. Ein wichtiges Element bilden die in den Studienheften integrierten, nicht Noten relevanten Übungen und Aufgaben. Sie dienen der fortlaufenden Überprüfung der Lerninhalte durch die Studierenden selbst und tragen darüber hinaus zur aktiven Auseinandersetzung mit den Lerninhalten bei. Die verschiedenen Aufgabentypen basieren auf einem dreistufigen System, dessen einzelnen Elemente aufeinander aufbauen: Ersten Übungen im Kapitel, zweitens Aufgaben zur Selbstüberprüfung am Kapitelende (u.a. als Web-Based-Quiz) und drittens eine Einsendeaufgabe am Ende eines jeden Studienheftes. Studierende erhalten zu ihrer freiwillig bearbeiteten Einsendeaufgabe eine ausführliche Beurteilung ihrer Leistung seitens der Hochschule, die ihnen eine Einschätzung ihres Lernstandes ermöglicht. Sowohl bei der Hausarbeit als auch bei den Projektplanen findet ein Coaching Prozess innerhalb der Exposé-Betreuung statt (*siehe Leitfaden für Hausarbeiten und Abschlussarbeiten*). Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gibt es vorgefertigte Formulare.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Arten und Formen der an der Hochschule in den Studiengängen vorgesehenen Leistungsnachweise sind aus Sicht der Gutachtenden im Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung adäquat beschrieben und geregelt. Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind definiert.

Alle Module werden mit einer modulspezifischen Prüfungsleistung abgeschlossen. Die meisten Prüfungen sind als Fernprüfungen von zu Hause aus zu erbringen, für die wenigen Präsenz- bzw. Vor-Ort-Prüfungen bietet die Hochschule bis zu zwölf Prüfungstermine pro Jahr in den der Hochschule zugeordneten Studienzentren in verschiedenen Städten in Deutschland an. Mündliche Prüfungen und ein Kolloquium sind im Studiengang nicht vorgesehen, obwohl dies aus Sicht der Gutachtenden heute durchaus möglich wäre. Eine mündliche Fernprüfung kann beispielsweise mittels einer Videoplattform durchgeführt werden. Mündliche Fernprüfungen können zudem als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

Aus Sicht der Gutachtenden auffällig ist und entsprechend diskutiert wurde der hohe Anteil von Fallaufgaben (19 Fallaufgaben, drei Fallaufgaben plus) in Form einer Fernprüfung. Unter Fallaufgaben versteht die Hochschule schriftliche Ausarbeitungen zu bestimmten, vorgegebenen, praxisbezogenen und anwendungsorientierten Fragestellungen, die sich auf das jeweils spezifische Studienmaterial beziehen. In den Gesprächen mit den Lehrenden und Studierenden wurde für die Gutachtenden deutlich, dass die Prüfungsform „Fallaufgabe“ im Sinne des Theorie-Praxis-Transfers von der Hochschule sehr unterschiedlich ausgestaltet wird, zudem kompetenzorientiert ist und von den befragten Studierenden sehr geschätzt wird. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Gleichwohl wird empfohlen, auch über alternati-

ve kompetenzorientierte Prüfungsformen nachzudenken und die Zahl der Fallaufgaben etwas zu reduzieren.

Die im Modul „Gruppenprojekt Versorgungsmodell“ vorgesehene Prüfungsform „Gruppenprojekt“ ist dadurch gekennzeichnet, dass jeweils drei bis vier Studierende eine Gruppe bilden, die ein vorgegebenes Thema innerhalb von in der Regel drei Monaten bearbeitet und dabei ein Konzept entwickelt, das nach dem Durchlaufen des Moduls vor den Prüfenden und ggf. anderen Projektgruppen präsentiert und bewertet wird. Von den befragten Studierenden wird hierzu bemerkt, dass es, trotz Unterstützung der Hochschule, in der Regel schwierig ist drei bis vier Personen zu finden, um eine Gruppe zu bilden. Sie äußern diesbezüglich den Wunsch, dass die Hochschule mehr Möglichkeiten schafft, Kommilitonen und Kommilitoninnen kennenzulernen, verbunden mit der Chance, leichter eine Gruppe bilden zu können. Die Gutachtenden empfehlen deshalb der Hochschule im Sinne der Gruppenbildung mehr Möglichkeiten zu schaffen, in der die Studierenden sich wechselseitig kennenlernen können.

Von den Gutachtenden positiv bewertet wird, dass das Studienmaterial (Studienbriefe, Begleithefte), das den Studierenden zur Verfügung gestellt wird, Übungs- und Kontrollaufgaben enthält, mit deren Hilfe die Studierenden ihren Lernfortschritt selbst überprüfen können. Darüber hinaus gibt es mit hochschulischem Feedback versehene Einsendeaufgaben zur Leistungskontrolle. Dass die Studierenden jederzeit ein spezifisches und umfängliches Feedback zu den bearbeiteten Aufgaben bekommen können, wird ebenfalls zustimmend registriert.

Der im Studiengang angestrebte Kompetenzerwerb umfasst sowohl Wissen, als auch Können und Handeln. Die Gutachtenden sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem weitgehend wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet ist und die vorgesehenen Prüfungen eine Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsdichte in den beiden Studienvarianten (Voll- und Teilzeitvariante) und auch die Möglichkeiten der Selbstüberprüfung der Lernfortschritte sind angemessen. Des Weiteren wird gewährleistet, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden können.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist in § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung adäquat geregelt.

Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Prüfungsordnung einer Rechtsprüfung unterzogen wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bezogen auf die Prüfungsform „Fallaufgabe“ wird empfohlen, auch über alternative kompetenzorientierte Prüfungsformen nachzudenken und die Anzahl der Fallaufgaben zu reduzieren.
- Es wird empfohlen, im Sinne der Gruppenbildung mehr Möglichkeiten zu schaffen, in der die Studierenden sich wechselseitig kennenlernen können.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat die Besonderheiten des Fernstudiums an der APOLLON Hochschule, die damit auch für den zur Akkreditierung anstehenden Fernstudiengang „Sozialmanagement“ gelten, in einer eigenen Anlage zusammengestellt.

Für den in Vollzeit mit einer Regelstudienzeit von 36 Monaten und in Teilzeit mit einer Regelstudienzeit von 48 Monaten angebotenen Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ liegt ein Studienverlaufsplan vor. Hierzu ist anzumerken, dass die Begrenzung eines Moduls auf ein Halbjahr oder auf einen Versand den Studierenden des Fernstudiengangs eine Orientierung bietet, die jedoch nicht der Realität eines jeden Studierenden entsprechen muss. Aus der Modulübersichtsplan bzw. dem Curriculum können die Verteilung der Module über die Semester und der pro Modul vorgesehene Workload entnommen werden. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf CP.

Das Curriculum des Studiengangs, das im Modulhandbuch den Modulbeschreibungen vorangestellt ist (*siehe S. 4 und 5 im Modulhandbuch*), ist so konzipiert, dass prinzipiell alle Module in der jeweils dafür vorgesehenen Zeit erfolgreich zu absolvieren sind. Das Fernstudium ist im „Blended Learning Modus“ konzipiert, mit 150 Stunden Kontaktzeit am Hochschulstandort Bremen und 735 Stunden Online-Lehre. In der Regel ist pro Modul eine Prüfung vorgesehen. Die Modulprüfungen finden in der Regel studienbegleitend statt. Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist.

Im Sinne der Überprüfung der Studierbarkeit wird von Seiten der Hochschule der Workload der Studierenden erhoben. Die entsprechende Regelung findet sich in der Evaluationsordnung.

Die fachliche Betreuung der Studierenden während den Selbststudienphasen übernehmen die Online-Lehrenden, die als Lernbegleitung und Prüfende fungieren. Diese Betreuung basiert auf der Kommunikation per E-Mail oder über die Foren auf dem Online-Campus (ausschließlich digital). Die Lehrenden geben den Studierenden Feedback zu den in den Studienheften eingebundenen optionalen Einsendaufgaben sowie zu den Noten für die Prüfungsleistungen. Darüber hinaus stehen sie für allgemeine fachliche Fragen zur Verfügung. Dabei wird das Konzept der „Lerner-Orientierung“ verfolgt.

Für die Betreuung der Lehrenden steht eine eigene Abteilung „Kursentwicklung, Lehrenden-Betreuung und Pädagogik“ zur Verfügung. Die Betreuung der Fernstudierenden erfolgt über den Online-Campus, der als Bindeglied zwischen Studierenden, Lehrenden und der Hochschule fungiert. Die Studierenden erhalten eine Anleitung für den Umgang mit dem Online-Campus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden organisiert die Hochschule einen individuell planbaren und verlässlichen Studienbetrieb in Form des Fernstudiums. Die für die Vollzeit- und für die Teilzeitstudienvariante angegebenen Regelstudienzeiten von 36 bzw. 48 Monaten bieten den Studierenden eine hilfreiche Orientierung. Die hohe Flexibilität des Studienbetriebes, der leistungsfähige und nutzerfreundliche Online-Campus und die von den befragten Studierenden und Absolvierenden bestätigte gute organisatorische, administrative und fachliche Betreuung durch das technisch-administrative Personal und durch das Lehrpersonal der Hochschule tragen ebenfalls zur Studierbarkeit bei. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gegeben. Die Prüfungsdichte ist nach Meinung der Gutachtenden belastungsangemessen. Der im Modulhandbuch in den Modulen abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Se-

mesters oder eines Jahres erreicht werden können. Für jedes Modul ist nur eine Prüfung vorgesehen. Alle Module haben einen Mindestumfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Nur zwei Module haben einen Umfang größer als zehn ECTS-Leistungspunkte (Bachelorthesis und Praktikum).

Die in § 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung definierten Voraussetzungen für die Immatrikulation gemäß § 33 Absatz 3 bis 4 des Bremischen Hochschulgesetzes sind aus Sicht der Gutachtenden für den Studiengang adäquat. Die Zielgruppe für den Studiengang umfasst dabei nicht nur schulisch Qualifizierte, sondern insbesondere auch beruflich Qualifizierte wie Erzieher/-innen, Haus- und Familienpfleger/-innen, Sozialassistenten/-innen oder Heilerziehungspfleger/-innen. Sie stellen im Studiengang rund 30 % der Studierenden.

Die Studienberatung ist sichergestellt. Sie funktioniert laut Auskunft der befragten Studierenden und Absolvierenden gut. Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen der Studienberatung individuell über Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs informiert.

Wie die Evaluationsergebnisse zeigen, lassen sich die Regelstudienzeiten trotz der guten Rahmenbedingungen für das Fernstudium vielfach nicht einhalten. Für das Überziehen der Regelstudienzeit gibt es vielfältige Gründe, die zumeist auf die Situation der Studierenden zurückzuführen sind: Am häufigsten genannt werden berufliche oder familiäre Verpflichtungen, Schwierigkeiten beim Zeitmanagement sowie gesundheitliche Probleme oder Krankheit. Prinzipiell ist der Studiengang aus Sicht der Gutachtenden jedoch in beiden vorgegebenen Regelstudienzeiten studierbar.

Im Studiengang ist ein Praktikum (Modul P610) außerhalb der Hochschule im Umfang von 540 Stunden (ca. 15 Wochen) vorgesehen. Die von der Hochschule für das „externe“ Praktikum angebotene Alternative besteht gemäß § 3 der Praktikumsordnung in der „Anerkennung von äquivalenten Tätigkeiten“, das heißt in der Regel, dass die eigene berufliche Tätigkeit anteilig als Praktikum anerkannt wird. Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der „Hochschulbeauftragte für die praktischen Studienanteile“. Diese Alternative zum externen Praktikum wird laut den befragten Studierenden und Absolvierenden von den Studierenden fast durchgängig in Anspruch genommen. Aus Sicht der Gutachtenden kann das Praktikum, wie bereits erwähnt (siehe Kriterium „Curriculum“), im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit insbesondere dann durchgeführt werden, wenn die im Rahmen der Berufstätigkeit ausgeführten Aufgaben die inhaltlichen Vorgaben und Kriterien des Praktikums erfüllen und sich die Praktikumsstätigkeit klar von den regulären beruflichen Aufgaben unterscheidet. Entsprechend wird empfohlen, die Kriterien für ein Praktikumsprojekt im Rahmen der Berufstätigkeit als Äquivalent zum Praktikum in einer „fremden“ Einrichtung transparenter auszuweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Kriterien für ein Praktikumsprojekt im Rahmen der eigenen Berufstätigkeit als Äquivalent zum Praktikum in einer „fremden“ Einrichtung transparenter auszuweisen.

Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand:

Der Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ ist ein Fernstudiengang, der berufsbegleitend in Vollzeit (36 Monate, sechs Semester) oder in Teilzeit (48 Monate, acht Semester) studiert werden kann (die Regelstudienzeiten besitzen in Anbetracht der individuellen Studiengeschwindigkeiten nur eine begrenzte Aussagekraft). Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Pro Studienjahr sind in der Vollzeitvariante 60 CP, in der Teilzeitvariante ca. 45 CP vorgesehen. Die Studierenden können ihr Studium jederzeit bzw. an jedem Tag im Jahr beginnen. Da die Studierenden der APOLLON Hochschule zu 98 % berufstätig sind, wird ein flexibles Studien- und Prüfungsmodell angewendet. Die Studierenden bestimmen selbst die Dauer und Geschwindigkeit ihres Studiums.

Die Hochschule verfolgt im Fernstudium ein Blended-Learning-Konzept, das überwiegend auf asynchroner Lehre basiert. Die Studierenden erhalten in der Vollzeitvariante in einem Rhythmus von drei Monaten und in der Teilzeitvariante von vier Monaten Studienbriefe und Studienunterlagen, die sie in einem angeleiteten Selbststudium bearbeiten. Im Studiengang sind 150 Stunden Präsenzseminare (jeweils zweitägig) an der Hochschule in Bremen vorgesehen, die in synchroner Lehre realisiert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorfernstudiengang „Sozialmanagement“ ist ein curricular verfasster, durch eine Prüfungsordnung geregelter und auf einen akademischen Abschluss ausgerichteter Studiengang, der in einer Vollzeitversion und in einer berufsbegleitend angebotenen Teilzeitversion realisiert wird. Der Studiengang ist methodisch-didaktisch auf Bachelorniveau konzipiert. Durch die hohe Flexibilität in der Studienorganisation und durch den hohen Betreuungsanspruch wird aus Sicht der Gutachtenden insbesondere dem spezifischen Zeitbudget Berufstätiger entsprochen. Für diese Klientel ist der zu akkreditierende Bachelorfernstudiengang „Pflege“ ein attraktives Studienangebot, da er es erlaubt, Studium und Berufstätigkeit flexibel, den individuellen Bedürfnissen entsprechend zu vereinbaren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden Maßnahmen sichert die Hochschule im Studiengang die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen: Sämtliche Lehrmaterialien und Studienhefte werden auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen „Autorenhandreichung für Autorinnen und Autoren der APOLLON Hochschule“ erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktisch spezifischen Anforderungen legt (Qualitätssicherung der Studienhefte). Die Manuskripte werden nach der Erstellung lektoriert, didaktisch geprüft und von einer bzw. einem fachlichen Gutachtenden inhaltlich beurteilt. Die fachliche Begutachtung kann durch die Modulverantwortlichen oder externe Gutachtende erfolgen, die über Fachexpertise im jeweiligen Fach verfügen.

Für alle Module wird sichergestellt, dass die Inhalte aktuell sind und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entsprechen. Notwendige Aktualisierungen und Korrekturen – z.B. aufgrund von

Hinweisen seitens der Lehrbeauftragten oder Studierenden – erfolgen im Tagesbetrieb. Auf diese Weise wird ein hohes Maß an Aktualität gewährleistet, so die Hochschule. Handelt es sich um fachbezogene Hinweise, werden diese in Abstimmung mit den Autoren bzw. Autorinnen sowie unter Einbeziehung des zuständigen modulverantwortlichen Lehrenden von der für diesen Bereich zuständigen Lektorin in die jeweiligen Studienhefte eingepflegt und Korrekturaufgaben angestoßen. Zudem werden die Aktualisierungen den Studierenden auf dem Online-Campus kommuniziert und die aktuellen Auflagen zum Download bereitgestellt. Dem hohen Praxisbezug des Studiums, der für die Zielgruppe der Berufstätigen in besonderer Weise relevant ist, kann somit konsequent Rechnung getragen werden, so die Hochschule. Die grundlegendere Überarbeitung von Studienheften, ihre mediale Anreicherung sowie die Weiterentwicklung von Prüfungsleistungen obliegen, je nach Fach, den verantwortlichen Lehrenden und erfolgen in Zusammenarbeit mit der Studiengangentwicklung in regelmäßigen Zeitabständen. Die modulverantwortlichen Lehrenden sind dazu verpflichtet mind. einmal im Jahr einen Modulbericht auf Basis eines standardisierten Formulars abzugeben. In der Regel findet ein persönliches oder virtuelles Modultreffen mit den verantwortlichen Tutoren und Tutorinnen, ggf. auch Autoren und Autorinnen statt. Der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche wertet die Rückmeldungen der anderen Lehrenden und die Modulevaluationen der Studierenden aus. Die Ergebnisse werden in einem Bericht gesammelt. In Abstimmung mit dem verantwortlichen Fachbereich wird auf dieser Basis der Überarbeitungsbedarf der Lehrmaterialien ermittelt und priorisiert.

Die Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ sowie die Reflektion der dort eingesetzten didaktischen Methoden werden durch unterschiedliche Maßnahmen sichergestellt. Akut notwendige Anpassungen (z.B. infolge von Gesetzesänderungen) fließen ohne Zeitverzögerung in die Lehre ein (z.B. durch Anpassung in den Lehrmitteln). Regelmäßige Anpassungen werden im Rahmen der Modultreffen und den jährlich zu erstellenden Modulberichten vorgenommen. Die Studienhefte werden im „Printing-On-Demand-Verfahren“ individuell nach dem Versandplan tagesaktuell gedruckt und über das Logistikzentrum an die Studierenden versendet. So wird gewährleistet, dass die Studierenden jeweils die aktuellsten Auflagen der Materialien erhalten. Alle Studienhefte stehen den Studierenden auch in verschiedenen digitalen Formaten auf dem Online-Campus zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auf Basis der in den schriftlichen Unterlagen beschriebenen Maßnahmen sowie der dazu vor Ort geführten Gespräche mit der Studiengang- und den Modulverantwortlichen ist aus Sicht der Gutachtenden die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Auch stehen nach Auffassung der Gutachtenden ausreichend geeignete Maßnahmen zur Verfügung, um das Curriculum und die Studienmaterialien (Studienbriefe und Studienhefte) regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die APOLLON Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementkonzept, das im Zuge der Gründung der Hochschule entworfen und seitdem weiterentwickelt wurde. Grundlage ist dabei die „Ordnung zur Qualitätssicherung“. In ihr wurde das Qualitätsmanagement mit dem Leitbild

der Hochschule verbunden. Die Ordnung zur Qualitätssicherung gilt für die Leistungsbereiche Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung. Die Hochschule orientiert sich in ihrem Qualitätsbegriff an den „European Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) und am „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen). Ein Präsidiumsmitglied hat die Zuständigkeit für die Qualitätssicherung in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung.

Die Qualitätssicherung umfasst auch die Entwicklung der Studienhefte (Konzeption, Lektorat, Produktion). Dafür verantwortlich ist die Organisationseinheit „Studienentwicklung/Verlag“. Die Entwicklung und Qualitätssicherung der Studienmaterialien erfolgt in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit den hauptamtlich Lehrenden. Dies gilt auch für die Integration von multimedialen Lernelementen in die Studienhefte. Zudem werden sämtliche Lehrmaterialien auf Basis einer allgemeingültigen und verbindlichen Autorenhandreichung erstellt, die ein besonderes Augenmerk auf die fernstudiendidaktischen spezifischen Anforderungen legt. Sie erfüllt damit zugleich auch eine wichtige Funktion im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Studienhefte.

Darüber hinaus existieren Handreichungen für Autorinnen und Autoren für die Erstellung der Studienhefte, für die Erstellung von Fallaufgaben und für die Lehrenden, die an der Hochschule als „Tutoren“ bezeichnet werden. Diese Handreichungen sollen ebenfalls zur Qualität beitragen.

Die Verantwortung für den Prozess „Evaluation/ Reporting“ obliegt gemäß Qualitätsmanagementkonzept der Organisationseinheit „Studienorganisation“, die diesbezüglich mit anderen Einheiten in der Hochschule zusammenarbeitet.

Die für die Evaluation maßgeblichen Regelungen sind im Evaluationskonzept der Hochschule verankert. Als Evaluationssoftware wird die „EvaSys Education Survey Automation Suite“ von Electric Paper eingesetzt. Für die Erhebung von quantitativen Informationen wird auf das haus-eigene „Distance Education System“ (DEMSY) zurückgegriffen.

Mit Blick auf die Studierenden unterscheidet das Evaluationskonzept die Modulevaluation, die Seminarevaluation, themenspezifische Befragungen, Zufriedenheitsbefragungen, Absolvierenden- und Alumnibefragungen, die i.d.R. online durchgeführt werden. Die Befragung der Lehrenden zielt in erster Linie auf die Gruppe der für die Hochschule tätigen Tutoren und Tutorinnen ab. Da viele Tutoren und Tutorinnen daneben auch als Dozentinnen oder Dozenten oder Autorinnen und Autoren für die Hochschule tätig sind, sind auch Fragen zu diesen Tätigkeiten vorgesehen. Auch qualitative Formen der Evaluation finden statt. Dazu zählen die Modultreffen und Modulberichte der Lehrenden mit Modulverantwortung. Sie treffen dort auf die Tutoren und Tutorinnen aus ihrem Modul und erhalten Rückmeldungen zu einzelnen Studienheften und Prüfungsaufgaben. Außerdem bieten diese Treffen ein Forum zum Austausch über andere Evaluationsergebnisse (insbesondere die der Modulevaluation, aber auch der Seminarevaluation).

Die Ergebnisse aus den Evaluationen werden für das Berichtswesen um quantitative und qualitative Informationen aus der Hochschule ergänzt. Die Verantwortung für den Prozess Berichtswesen liegt in den Händen der Organisationseinheit „Studienorganisation“. Hier werden die benötigten Informationen aus dem hausinternen Datenverwaltungssystem „Demsy“ generiert bzw. aus den anderen Organisationseinheiten zusammengetragen, strukturiert aufbereitet und im regelmäßigen Turnus kommuniziert (*siehe dazu die Jahresberichte*).

Die genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Evaluation sind auch bezogen auf den zu akkreditierenden Studiengang „Sozialmanagement“ umgesetzt worden. Im Rahmen ei-

ner Studierenden- und Absolvierendenbefragung, es konnten insgesamt 25 Fragebögen erfasst und ausgewertet werden, wurden die Stärken und Schwächen des aktuellen Curriculums erfragt, um daraus Maßnahmen für die Weiterentwicklung des Studiengangs ableiten zu können. Auch der Verbleib der Absolvierenden, die Einhaltung der Regelstudienzeit, die Zufriedenheit mit dem Studiengang usw. wurden erfragt. Die Kennzahlen des Studiengangs seit Studienbeginn sind mit Stichtag 22.01.2021 im Selbstbericht ausgewiesen und erläutert.

Bezogen auf den Studiengang wurden folgende Überarbeitungen vorgenommen: Anpassung von Inhalten im Sinne einer wissenschaftlichen Vertiefung, eine stärker kontextbezogene Verankerung von Studieninhalten und eine stärker kontextbezogene Fokussierung auf Belange des Sozialwesens bzw. der Sozialwirtschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Fernhochschule verfügt aus Sicht der Gutachtenden über ein komplexes, die Leistungsbe- reiche Lehre, Studium, Forschung, Weiterbildung und auch die online-relevanten Studienmate- rialien und Studienbriefe einbeziehendes Qualitätssicherungssystem, das mit klar geregelten Zuständigkeiten hinterlegt ist.

Für den Bachelorstudiengang „Sozialmanagement“ hat die Hochschule Kennzahlen zu den Themen Bewerberinnen und Bewerber, Studienanfängerinnen und -anfänger, weibliche und männliche Studierende, Anteil ausländischer Studierender, Abbrecherinnen und Abbrecher, Absolvierende, durchschnittliche Studiendauer und durchschnittliche Abschlussnote vorgelegt, aus denen u.a. erkennbar wird, dass die Zahl der Studierenden tendenziell abnimmt, eine hohe Abbruchquote gegeben ist und die durchschnittliche Studiendauer bei 5,5 bis 5,8 Semester (siehe Selbstbericht S. 18 und Datenblätter) liegt (der Wert unter sechs Semester ist aus Sicht der Gutachtenden nachvollziehbar, da sich die Studiendauer u.a. durch die Anrechnung außer- hochschulisch erworbener Kompetenzen verringern kann). Des Weiteren liegen Ergebnisse einer Studierenden- und Absolvierendenbefragung vor (N = 25), die u.a. zeigen, dass sich die Regelstudienzeiten trotz der guten Rahmenbedingungen für das Fernstudium vielfach nicht ein- halten lassen (Gründe sind u.a. berufliche oder familiäre Verpflichtungen und Schwierigkeiten beim Zeitmanagement), dass die meisten Absolvierenden in den Bereichen der Kinder-, Ju- gend- und Familienhilfe, der öffentlichen Verwaltung/ Kommunen und in der Pflege tätig sind oder werden. Aus den quantitativen und auch qualitativ erhobenen Daten der Evaluation hat die Hochschule u.a. Überarbeitungen des Curriculums abgeleitet. Diese betreffen die Anpassung von Inhalten im Sinne einer wissenschaftlichen Vertiefung, eine stärker kontextbezogene Ver- ankerung von Studieninhalten und eine stärker kontextbezogene Fokussierung auf Belange des Sozialwesens bzw. der Sozialwirtschaft. Dies wird von den Gutachtenden anerkennend zur Kenntnis genommen.

Die befragten Studierenden und Absolvierenden berichten von einer guten Betreuung durch das Lehrpersonal und das technisch-administrative Personal. Allerdings sind die Evaluationsergeb- nisse zum Studiengang den Studierenden nicht bekannt, da diese laut den Studiengangverant- wortlichen nur in der Bibliothek vor Ort in Bremen in schriftlicher Form zur Verfügung stehen. Entsprechend wird von den Gutachtenden empfohlen, die Evaluationsergebnisse, die derzeit in schriftlicher Form in der Hochschulbibliothek gelagert sind, den Studierenden in elektronischer Form zugänglich zu machen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Hochschule Evaluationsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Aus den Evaluationsergeb- nissen werden, wenn ggf. notwendig, Maßnahmen abgeleitet, die zu Verbesserung des Studi-

enkonzepts beitragen. Die Studierenden sind angemessen in die Evaluationsprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es wird empfohlen, die Evaluationsergebnisse den Studierenden auch in digitaler Form zugänglich zu machen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Thema Gleichstellung ist an der APOLLON Hochschule integraler Bestandteil der Organisationsentwicklung und Steuerungsprozesse. Es ist sowohl in der Grundordnung als auch im Leitbild der Hochschule verankert. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Inklusionsbeauftragte. Die Belange der Gleichstellung sind gemäß Grundordnung im Präsidium sowie mittels der Gleichstellungsbeauftragten als Mitglied des Senats in der Organisation verankert und finden im Struktur- und Entwicklungsplan Berücksichtigung. Bewerberinnen für Professuren werden bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt berücksichtigt, um den Anteil an Professorinnen zu erhöhen.

Zur Unterstützung der „Study-Work-Life-Balance“ bietet die Hochschule Studierenden, die Kinder erziehen oder einen Angehörigen pflegen, besondere Unterstützungsangebote an. Neben der Möglichkeit in der Zeit des Mutterschutzes eine besondere Unterbrechung von zusätzlich drei Monaten in Anspruch zu nehmen, erhalten Studierende, die sich in Elternzeit befinden, für 12 Monate einen Elternzeitrabatt von 10 % auf jede Studienrate. Studierende, die einen Angehörigen pflegen, erhalten als finanzielle Unterstützung ebenfalls einen Rabatt. Zu den Präsenzseminaren in Bremen können Eltern eine Begleitperson mitbringen, die sich in einem separaten Raum um das Kind kümmert. Ein Wickel- und Stillraum kann ebenso in Anspruch genommen werden. Weitere Empfehlungen zu einer ausgewogenen „Study-Work-Life-Balance“ werden für alle Studierenden u.a. im Rahmen des Projekts „APOLLON Aktiv“ (Stichwort: Gesundheitsfördernde Hochschule) gemeinsam mit Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden der Hochschule durchgeführt.

Die Hochschule verfügt über eine Zertifizierung als familiengerechte Hochschule („Familie in der Hochschule“). Studierende mit Behinderung können gemäß § 21 („Härteklausele“) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beantragen. Hinsichtlich der zu erbringenden Leistungsnachweise werden bei Benachteiligungen individuell alternative Prüfungs- und Veranstaltungsformen ermöglicht. So kann z.B. vom Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von Klausuren eingeräumt werden.

Den Studierenden werden besonders flexible Studienbedingungen geboten. Eine Verlängerung des Studiums um 50 % der Regelstudienzeit ist für die Studierenden nicht mit zusätzlichen Kosten verbunden, so dass Verlängerungen der Studienzeit möglich sind und individuell besprochen werden können. Von den flexiblen Studienbedingungen profitieren insbesondere Studierende mit familiären Verpflichtungen wie der Erziehung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen.

An der Hochschule liegt der Studentinnen-Anteil an den Studierenden derzeit bei 74,1 %. Der Anteil der Professorinnen an der Professorenschaft liegt bei 40 %. Der Anteil der Frauen an den Verwaltungsmitarbeitenden liegt bei 89,7 % (Stand: 31.12.2020).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule fördert im Rahmen ihrer hochschulpolitischen Zielsetzungen die Geschlechtergerechtigkeit und die Chancengleichheit von Studierenden und Lehrenden. Sie verfügt über ein Gleichstellungskonzept, eine Gleichstellungs- und eine Inklusionsbeauftragte. Auf der Ebene der Fernstudiengänge werden die Konzepte der Hochschule zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern, umgesetzt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung oder anderen Einschränkungen hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist gemäß § 21 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Für die Studierenden wurde ein Flyer „Nachteilsausgleich“ erstellt, der alle wichtigen Informationen zum Nachteilsausgleich enthält. Studierenden mit einer Schwerbehinderung von über 50 % steht das Studienangebot der Hochschule vergünstigt zur Verfügung. Im Falle einer Erkrankung besteht für die Studierenden die Möglichkeit das Studium ruhen zu lassen. Die flexiblen Studienbedingungen ermöglichen es den Studierenden die Anforderungen von Beruf, Studium und ggf. Familie miteinander zu vereinbaren.

Die Gutachtenden kommen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der Bremischen Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Bremische Verordnung zur Studienakkreditierung vom 14.05.2018.

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Prof. Dr. Carl Heese, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg

Prof. Dr. Monika Sagmeister, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Stuttgart

b) Vertreter der Berufspraxis

Oliver Hülsermann, AWO Kreisverband Odenwaldkreis und AWO Soziale Dienste Odenwaldkreis gGmbH

c) Studierender

Helmut Büttner, Studierender der Fachhochschule Potsdam

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2020/2021 | 20 | 15 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2020 | 14 | 8 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| WS 2019/2020 | 6 | 4 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2019 ¹⁾ | 6 | 5 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| WS 2018/2019 | 9 | 7 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| SS 2018 | 13 | 10 | | | 0% | | | 0% | | | 0,00% |
| WS 2017/2018 | 20 | 15 | | | 0% | | | 0% | 1 | 1 | 5,00% |
| SS 2017 | 29 | 18 | 1 | | 3% | | | 0% | | | 0,00% |
| WS 2016/2017 | 29 | 23 | 1 | 1 | 3% | | | 0% | 1 | 1 | 3,45% |
| SS 2016 | 12 | 12 | | | 0% | | | 0% | 2 | 2 | 16,67% |
| WS 2015/2016 | 28 | 17 | | | 0% | 1 | 1 | 4% | | | 0,00% |
| Insgesamt | 186 | 134 | 2 | 1 | 1% | 1 | 1 | 1% | 4 | 4 | 2,15% |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semest

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/ Ungenügend |
|-----------------------|----------|-------------|--------------|-------------|---------------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2020/2021 | | | | | |
| SS 2020 | | | | | |
| WS 2019/2020 | | | | | |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | 1 | | | |
| SS 2017 | | 1 | | | |
| WS 2016/2017 | | 3 | | | |
| SS 2016 | | 3 | | | |
| WS 2015/2016 | | 1 | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| Insgesamt | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-----------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2020/2021 | | | | | |
| SS 2020 | | | | | |
| WS 2019/2020 | | | | | |
| SS 2019 ¹⁾ | | | | | |
| WS 2018/2019 | | | | | |
| SS 2018 | | | | | |
| WS 2017/2018 | | | 1 | | 1 |
| SS 2017 | 1 | | | | 1 |
| WS 2016/2017 | 1 | | 1 | 1 | 3 |
| SS 2016 | | | 2 | 1 | 3 |
| WS 2015/2016 | | 1 | | | 1 |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 19.02.2020 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 10.02.2021 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 24.06.2021 |
| Erstakkreditiert am: | ./. |
| Begutachtung durch Agentur: | ./. |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Hochschulleitung (Kanzler, Präsidentin, Studiengangleitung BA „Sozialmanagement“, Studiengangleitung BA „Gesundheitsökonomie“, Studiengangkoordination), Fachbereich (Präsidentin, Studiengangleitung BA „Sozialmanagement“, Studiengangleitung BA „Gesundheitsökonomie“, Studiengangkoordination, Leitung Studiengangentwicklung/Verlag, Qualitätsmanagement, Studienservice, externe Personalkoordination), Programmverantwortliche und Lehrende, zwei Absolvierende und zwei Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | ./. |

5 Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künst-

lerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der

Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind.

²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)